



**Fridens Articul angebracht, bewilligt und beschlossen inn der
Versammlung und Thädigung zu Flex bei der Statt Sainte-Foy,
zwischen dem ... Hertzogen von Anjou ... und auch dem
Königen von Navarr, sammt beistand der Deputirten von der
Fürgegebenen Reformirten Religion ...**

<https://hdl.handle.net/1874/10111>

gpc

Fridens Articul

Vngebracht/ bewilligt vñ
 beschlossen inn der Versammlung vnd Thä-
 digung zu Flex bei der Statt Saincte-Foy/ zwischen
 dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren/ Herzogen von Anjou/
 Königlicher May: eynzigem Brudern / als inn krafft von Irer
 May: habende Gewalts/ vñ auch dem König von Navarr/ samit beis-
 stand der Deputirten von der Fürgegebenen Reformirten Res-
 ligation. Im kurtzhin verschinenen Monat Decembri / zu hins-
 legung vñ befridigung deren in Franckreich eyn zeitlang
 hero wärender Vnrubhen vnd Kriegs-
 lastes/ angesehen vnd pub-
 liciret.



Außdem Franckösischen Exemplar treu-
 lich Teutsch gegeben.

Zu Straßburg/ Bei B. Jobin.
 M. D. LXXXI.

**Königliche Patent/ vber die zu Flex/inn der
dasselst gepflogener Frideshandlung vnd Conferentz/
bewilligte vnd entschlossene Fridensarticul: welche sich mehrtheils
auff das Fridens Edict/so Anno. 1777. Publicirt
worden / zihen.**

Wir Heinrich von Gottes genaden/König inn
Franckreich vnd Polen: Entbieten allen vñ
jedem/beides Gegenwärtigen vnd Nachkönf
tigen vnsern Gnädigen Gruß zuvor. 17.

Wiewol seit der Bewilligung vnd Pulication vn
sers Fridens Edicts im 1777. Jar / wir allen möglichen
Ernst für vñ angewendt/dasselbig bei allen vnseren Vn
derthanen zu kräften vnd wirkung zupringen/ vnd in
stäten wäsen zuwunterhalten. Dermassen/das wir auch
hierauff inn solchem vörhaben vnserer Ehrenden lieben
Frauen Mutter der Königin dise müß zugemutet vñ an
befohlen/inn alle fürnemste Provinzen vnd Landschaff
ten vnseres Königreichs sich zuverfügen / vnd daselbst/
nach ihrem gewontem hohem verstand/allen beschwä
rungen vnd hindernüssen/die vnserer Vnderthanen des
heylsamen Edicirten Fridens beraubten / abzuhelffen
oder fürzukömen. Darauß dann die Articul der Con
ferentz vñ Vnderredung zu Nerach sind erfolgt / welche
sich zwischen Hochgedachter vnser Frauen Mutter / mit
beistand etlicher fürnehmer Fürsten des Königlichen Ge
blüts vnd vnserer Geheimmer Rhat/zueynem/vnd dan

vnserem Getreuen lieben Dheim/Schwager vñ Bru
der dem König von Navarr/ mit beistand der Deputir
ten vnserer Vnderthanen / so sich zu der fürgegebenen
Reformirten Religion bekennen/ zum andern theyl/ zu
getragen vnd verlossen. Jedoch nicht dest weniger/nach
dem vns leyder vnmöglich gewesen/zuverhüte / daß die
Vnrubhen inn vnserem Königreich nicht widerum er
neuert vnd erweckt werden/haben wir gleichwol darbei
das vnser gethan/vnd alle die besten/dienstlichsten vnd
tüglichen Mittel/so vns inn gutem Rath zuersinnen
möglich gewesen / vnd gedachte Erregung auffzuheben
vñ vnser Vnderthanen vor Kriegsvnrhat zuverware
vnd abzuledigen rathsam angesehen/sürgesucht vnd an
zuwenden vnterstanden. Desßhalben wir auch auff
diß end hin/vnser Gewaltbrief vnserem Geliebten Ey
nigen Bruder dem Herzogen von Anjou decernirt vnd
erkant / daß er inn krafft derselbigen vnser Pacificati
on Edict/sampt den Articuli inn der Conferentz zu Ne
rah fürgebracht / inn vntreckung ziehen vnd exequiren sol
le. Wie er dann nachgehends/solcher vnserer meynung
nachzusetzen/inn vnser Land vnd Herzogthum Guien
ne oder Aquitanien / ist gerenset / vnd daselbst vber ge
dachten Beschwerden vnd Puncten weitläuffig mit vn
serem Hochgedachten Geliebten Brudern Königen zu
Navarr / vnd den Deputirten vnserer Vnderthanen
der mehrberürten Reformirten Religion / so damals
zusam

zusammen beruffen vnd versamelt gewesen / gehandelt
vñ vnderredt. Allda dan die Articul hiernach vnter dem
Gegensigel vnserer Cancelei angehengt / seind vorgetra-
gen vnd beyder seits angebracht worden. Welche / nach
dem sie vns vnser Hochgedachter Bruder sin zugehieft /
vnd sie von vns genugsam besichtigt / bedacht vnd er-
wogē wordē / haben wir auß sonderer begird vñ nengüg /
die wir insonderhent tragen zu abheftung alles Gotloses
veruchte wäsens / aller Extorsion vnd Schatzung / vnd
aller anderer vugeschiechlichkeit / die ermelte Kriegsem-
pörungen mit sich zupringen pflegen / auch vñ ergän-
zung vnd erstattung der Ehren vnd Diensten Gottes /
fortsetzung der Gerechtigkent vnd leichterung des armē
Volcks beschwerdē / auß vnserer eygener bewegnuß / Kö-
niglicher Bollmacht vn Auctoritet / die gedachten Arti-
cul gewilligt / gebillich / gut gesprochen / bestättigt / rati-
ficiert vnd approbirt / willigen / billichen / bestättigen / ra-
tificiren vnd approbiren sie auch hiemit wirklich durch
gegenwertiges / so mit vnserer hand vnderscriben vnd
signirt ist. Wöllen / gebieten vnd ordenen / denselbigen
vnhinderlich vnd vnabbrüchlich nachzukommen / ihrn
zugeleben / sie gehorsamlich zuhalten / vñ gänzlich zu voll-
strecken vnd zu vollziehen / inn allem ihrem Inhalt / form
vñ wäsen / aller dings gleich wie vnser hievor außgangē
gedacht Pacification Edict. Thun deshalben befehl
vnsern lieben getreuen Personen des Parlements / der

Kent vnd Hülfkammer / Bailiffen / Seneſchalcken /
Prevoſten / Richtern / Bögten / Landpflegern / Amptleu
ten vnd anderen vnſeren Juſtirirern vnd Officirern /
denen es zuſtändig gezimmet / oder ihren Lieutenanten /
daß ſie dieſe nachfolgende Articul / ſo hie / wie gedacht / an
geſchlagen / verſchaffen geſeſen / publicirt / einregiſtrirt /
verwart / vollzogen / vnd vnverbrüchlich durch allen ſe
ren Inhalt / aller maſſen vnd kräfte / wie das obange
regt Fridens Edict / vnd die Articul inn obberürter Vn
derredung zu Nerach bewilligt vnd eingangen / vermö
gen / gehalten zu werden: Ja darob vñ daran ſeien / daß
ſeines Inhalts / alle die ſenigen engentlich / aufrichtig vñ
ruhiglich genieſen / vnd ſich deren zufreuen vnd zuge
prauchen haben mögen / die es berühren vnd antreffen
mag vnd thut: auch gänzlich dahin bedacht vnd geſiſ
ſen ſeien / allen Vnrubhen vnd hindernuffen / die erklär
ter meynung zu wider lauffen möchten / vorzukommen /
vnd abzuschaffen / ſa verſchaffen vorkommen vnd abge
ſchafft zu werden. Dann diß iſt vnſer will / vnd gefalle
vns diſer vnd keyner anders dermaſſen.

Vnd damit es beſtändig / vnveränderlich vnd ſtät
während ſei / ſo haben wir ſolchs gegenwärtige mit vn
ſerm Inſigel hiemit verwaren laſſen.

Geben zu Blois im Monat December Im Jar
der

der Genaden 1580. Vnd vnserer Regierung im Sibenden.

Also signirt. HENRY.

Vnd auff der Seiten VISA

Vnd baß vnden:

Par le Roy: Pinart.

Vnd Versigelt mit dem grossen Sigill/ inn Grün
Wachß / mit Rot vnd grünen Seiden Schnüren
durchzogen.

Folgen die FridensArticul.

Fridens Articul / inn der Versammlung vnd Vnderredung zu
Nerach / bei der Statt Saincte Joy / zwischen dem Durchleuchtig-
sten Fürsten vnd Herren / Herzogen von Anjou / des Königs
eynsigem Brudern / inn krafft von Irer Kön: May: habenden Ge-
walts / vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Königen von
Navarr / mit beistand der Deputirten der außgegebenen Reformirten
Religion / so alle die Vnderthanen / so zur gedachten Reformirten Reli-
gion sich erkennen / gut zusprechen sich dargestellt: daß sie seiner Mayes-
stat sollen presentirt / vnd durch dieselbig / wo es Irer gefällig / gebillich
vnd bewilligt: Vnd dardurch also den vnordnungen vnd vnrubhen / so
seit dem letzten / im Monat Septembri / des 1579. Jars publicirten Fri-
dens Edict / vnd der zu Nerach den letzten Februarij des 1579. Jars be-
schehener Vnderredung inn diesem Königreich sich haben erzeget / end-
lich abgeholfen / vnd den Vnderthanen zu guter eynigkeit vnter Sei-
ner May: gehorsam geholfen / vnd dann fermer durch eyne heylsame
vnd förderliche Vollziehung vnd Execution dahin gearbentet werde /
damit nun fortan zwischen jnen keynerley sachen vor vnd zugehen möch-
ten / dardurch die berürte Pacification könt eynigen abbruch oder nach-
theil leiden oder nehmen.

I.

Das erstlich das letzte Fridens Edict / vnd die Geheymen Secrets articul vnd Particular puncten / so demselbigen nachgegeben vnd bewilligt worden: Sampt den Articuli in der Vnderredung zu Nerach fürgeschlagen / mit der that wirklich in allen vnd jeden ihren Puncten sollen gehalten vnd vollzogen werden: Auch nicht alleyn zu den sachen vnd händelen / so in vorgehenden wärenden Vnrubhen fürgangen: Sondern auch für die / so seit der gedachten Nerachischen Conferenz / bis auf gegenwertige zeit sich begeben / gelten / platz haben vnd seinen fortgang gewinnen solle. Ja das alle des Königs Vnderthanen / beydes eynes vñ der anderen Religion / des Gnädigen Vorthenls dern in den benannten Articuli / Edict vnd Vnderredung begriffenen Declarationen / Bedencken / Befelch vnd Abschaffungen mögen vnd sollen der gestalt gemessen / das alles das jenig / was in nun leslich wärenden Vnrubhen / vnd auß Verleytung derselbigen ist geschehen / fürgangen / ein vnd außgenommen worden / eben dis ansehen haben vnd so vil gelten solle / als wer es vñ der hievor erregten vrsachen willen / darinn die vor vier Jaren verloffene Vnrubh in vnserm Reich entstanden / vorgangen. Doch außgenommen dis / was außtrucklich durch gegenwertige Articul denselbigen bewilligten sachen / wird abgeprochen oder derogiret.

I I.

Die Articul gedachtes Edicts / lautend von wider Einraumung vnd Einstattung der Catholischen / Apostolischen vnd Römischen Religion / vnd die vbung ihres Gottesdienstes / an Orten vnd enden / da sie eyn zeitlang her vnderlassen worden / Sampt der freien Geniesung vnd Einziehung der zehenden vnd Geyslicher Güter vnd Einkommen / sollen gänzlich vnhinderlich gehalten vnd vollzogen / vnd die / so darwider händelen / crnstlich gestrafft werden.

I I I.

Den Ersten / Anderen vnd Elfften Articul gedachtes in Anno 77. Publicirten Edicts in Wirklichkeit zusehen vnd zu requiren / soll den General Procuratorn des Königs vnd ihren Substituten in den Bayliffthummen / Amptmanschaften / Landpflegen vnd andern Königlichen

niglichen Jurisdictionen befohlen werden / sich ihres Ampts zuinformiren / vnd im Namen des Königs wider alle die jenigen / so öffentlich ärgerliche vnd auffrührische Reden / oder anders dergleichen treiben / oder auff vnd inn andere weis vnd weg / wie es sich auch schicken möchte / den obangezogenen Edicten / Articulen vnd Vergleichungen zuwider handeln / die darinn gesetzte Strafen fürzunehmen vnd aufzuführen.

Vnd im fall sie säumig hierinn erfunden werden / sollen die gemelten Procuratores vnd Substituten für ihre besondere eygene Personen vñ solche Fribbrüchliche Wißhandlungen zu red stehen / vnd ihrer Aempter entsetzt werden / Also daß sie jr lebtag zu solchen nimmermehr kommen nach rehabilitirt werden mögen.

Auch sollen die Bischoff vnd andere Geysliche Prelaten vñ Personen erinnert vnd ermant sein / ihren Predigern / die sie auffstellen / einzudingen / daß sie sich aller dings dem Inhalt offbestimpter Fridens Articul gemäß verhalten. Wie dann auch Ire Kön: May: zu gleichem fall allen anderen Personen / so inn gemeynen Versamlungen etwas fürtragen oder zureden haben / hiemit außdrucklich einbinden vnd gebieten / im wenigsten nicht wider die Edicirte Articul etwas anzuregen / bei Straff im Edict begriffen.

I I I I.

Belangend den Vierten / Neunten vnd Treizehenden Articul gedachtes Fridens Edicts / sollen nochmals alle die der angegebenen Reformirten Religion verwante vnd bekante / was Stands / Würdens vñ Wärens die seien / inn allen Stätten vnd Orten dieses Königreichs / on alle gefahr / sicher bleiben / wonen vnd verharren: also daß sie von wegen ihrer Religionsfach inn keynigen weg / vnter was schein es auch geschehe / mögen angefochten / ersucht / verfähret noch verunrhuigt werden: Jedoch daß sie sich auch inn oberigen Puncten / vermög inn obgesetzten vñ folgenden Articulen vorgeschriben / gehorsam verhalten.

Sie sollen auch nicht gezwungen sein / auff den Festtagen / an denen die Gassen vnd Häuser zuschmucken vnd zuzieren präuchlich / für ihren Häusern etwas auffzuhengcken / noch zuzurüsten : Sondern als leyn gedulden / daß sie durch Befehl des Officirers derselbigen End behenckt vnd zugerüst werden.

Ferner sollen sie nicht verbunden sein / zu dem Bauwosten / die Kirchen im Bau zuhalten vnd zu bessern / etwas zugeben oder zu contribuieren. Noch / wann sie krank sein / oder dem Tod nahen / es geschehe nun gleich durch Gerichtliche Verurtheilung / oder Natürlicher weis / eynige Ermanung von jemans anderst / dann ihrer Religion zugethanen / anzunehmen.

V.

Der Erste Articul der Vnderredung oder Conferenz zu Nerach / soll nicht dest minder plas haben vnd gehalten werden / ob wol der General Procurator Part ist / wider die der Hohen Obrigkeit / welche damals / als das Pacification Edict publicirt worden / inn wäsenlichem Besitz der gedachten Obrigkeit gewesen.

V I.

Den Achten Articul ermelttes Edicts / inn Würcklichkeyt zu bringen / da sollen die Religionsverwanten dem König vier oder fünff Ort inn eym jeden Baillifschafft / Pfleg oder Ampt / welchs dermassen / wie im Edict specificirt / geschaffen / ernennen: Auff das / so man der selbigen gelegenheyt oder vngeltigenheyt halben bericht eingenossen / Irer May: eynes darunder erwehlen möge / allda die vbung ihrer Religion könn an gestellt werden: Oder im fall sich keyn gelegen Ort darzu finden solte / shäen doch innerhalb eynem Monat / nach gedachter beschehener Benennung / von Irer May: mit eynē anderē Ort / welchs so vil möglich / shnen zum gelegnesten vnd beförslichstē / vnd vermög des mehrgerogten Edicts geschaffen / vorsehung gethan werde.

V I I.

Vnd betreffend die Begräbnussen der Religionsverwanten / solten die Amptleut vnd Officierer jedes Orts schuldig sein / iüerhalb fünfzehnen Tagen / nach dem sie darunder ersucht vnd angesprochen worden / sie mit eynem gelegenen Ort / zu gedachter Begräbnus / on eynigen aufzug vnd hinder sich bringen zu versehen: Bei straff / Fünff Hundert Kronen / wo sie daran säumig weren / inn ihrem eygenen Namen zuerlegen.

VIII.

V I I I.

An die Parlamentskammern sollen Patentbrieff abgefertigt vnd expediert werden/darinnen ihnen gebotten vnd auferlegt werde/die Particular vnd Secret Articul/ so samit gedachtem Edict bewilligt worden/ einzuregistriren/ vnd darob zuhalten.

Verürend dann die Ehesachen/vnd die Spän/so dar auß erwachsen/ sollen die Geystlichen vnd Königlichen Richter/ zusampt den gedachten Kammern/ vermög mehrberürter Articul/ Respectiue/nach dem die Person eyner oder der andern Religion zugethan/ auch Kläger oder Beklagter ist/erkennen vnd sprechen.

I X.

Die Tax vnd Gelllagen/ auff den Religionverwanten stehend/ soll vermög Inhalts des Dritten Articuls der gedachten Conferenz/ Executorial sein/vngeacht was für Oppositiones oder Apellationes darwider eingewendt wurden.

X.

Ist auch den der vorgewendten Reformirten Religion bekanten Irer Religion vbung zugelassen/ inn allen den Stätten vnd Orten/ da sie den 17. Septembris/Anno 1577. ist gewesen: Vnd diß inn laut des Sibenenden Articuls/ des offi gedachten Pacifications Edicts/dasselbig Jar außgangen.

X I.

Der König wird inn das Land vnd Herzogthum Guenne eyne Gerichtskammer verschaffen vnd senden: welche von zwen Presidenten/ Vierzehen Beisigern/ eynem Königlichen Aduocaten vnd Procurator/ so Auffrechte/ Redliche/ Fridesame/ vnd hierzu tügliche Personen seien/besetzt vnd bedient werden. Die sollen von Irer May: auß den Parlamenten dieses Königreichs vnd dem Großen Hoffrat gezogen vnd gewehlet: Vnd dem König von Navar der Fürschlag darvon mitgetheylt werden: auff daß/ so etliche derselbigen Verdächtigt vnd

argwöhnisch weren / ihme zugelassen sei / derselbigen halben Ire May: zu
erinneren / damit dieselb andere an ihre Statt erwehlen möge.

Dise Presidenten / Rhät vnd Beisitzer aber / auf geschribene weiß
geordnet / sollen vber alle die sachen / Process / streit vnd spän / vnd was
dem Edict der Pacification widerläuffet / zuerkennen vnd zuwrtheylen
haben: Wie dann solche Jurisdiction vnd Erkantnuß / durch das ge-
dacht Edict der Kammer / von Irer May: hiezu angesehen / ist zubeez-
genet worden / vnd sollen dise Rhät zwey ganzer Jar inn angemeldtem
Land beisitzen vnd dienen / vnd durch die Amptleien vnd Pflügen desselb-
gen / je zu sechs Monaten von Orten vnd Sizen zu dem anderen ab-
wechseln. Durch solchen weg also die Provinzen zureynigen / vnd
auff der stätte eynem jeden Gerechtigkeit widerfahren zulassen.

Gleichwol ist auch diß verglichen / daß durch Auffrichtung speci-
ficierter Kammer / die der Pretendierten Reformierten Religion inn an-
gezogenem Land ihrer Privillegien vnd Beneficien / so ihnen durch das
ergangen Friedens Edict gegonnet worden / belangend die Stiftung der
vom Edict geordneten Treisachen Kammer / nicht sollen entsetzt noch
beraubt sein. Von welcher wegen die Presidenten vnd Rhät der Reli-
gionsverwanten / vermög ihrer Erection / dem Parlament zu Bourdes
aux sollen vereynt vnd einverleibt werden / daselbst zudienen: Vnd von
dem tag an / daß sie angenommen worden / ihren Siz vnd platz halten.
Ja sollen auch aller Würden / Ehren / Authoriteten / Vorzug / Preemi-
nenzen / Gerechtigkeyten / Nusbarkeyten vnd Prerogatiuen / gleich wie
die andern Presidenten / Rhät vnd Beisitzer gedachter Kammer fähig
vnd theylhafftig sein.

Vnd belangend die Provinzen vnd Landschaften Langedock vñ
Delphinat / sollen die Gerichtskammern / so ihnen durch das ermeldt
Edict zugeordnet worden / widerufft ersetzt / restabillirt / erstreckt vñ Con-
tinuirt werden / aller massen / wie dasselbig Edict vnd die Articul der Con-
ferens zu Nerach aufweisen. Vnd soll die Nächst Gerichtsbesizung
inn Langedock sein inn der Statt N. Vnd die im Delphi-
nat besetzt werden / laut der Ordnung hievor angeregt.

Dise Presidenten/Beisitzer vnd Officierer oder Beamtete/inn gedachter angestellter Kammer / sollen verbunden sein / auffss allerehest sich zuverfägen an die geordnete stätt / daselbst das Gericht zubesihen / vnd ihre Befelch zuverrichten / bei straff ihrer Aempter entsetzt zuwerde. Auch inn der that selber inn gedachten Kammern zudienen vñ zuzisihen: nicht das sie außblieben oder abschieden / ehe sie zuvor einregistrirte Erlaubnuß von gedachten Kammern bekommen hetten. Welche Erlaubnuß inn der Versammlung vber den Ordonanzsachen soll entscheiden werden. Auch sollen hiebei die Catholischen Presidenten/Abt vñ Beamtete so lang continuiren vnd inn jren befehlen fortfahren / so lang es thunlich sein wird / vnd inn massen es der König zu seinem dienst vnd gemeynem Nutz wird notwendig ansehen. Auch wann man eynen oder mehr vrlauben wird / sollen auch noch vor ihrem abscheiden / andere an die stell geordnet werden.

X I I I.

Ferner soll allen Oberrn Hoffgerichten / Parlamenten vnd andern Gerichten dises Königreichs Verbotten vnd Inhibirt werden / vñ vber keynerley Burgerliche noch Peinliche Rechtfärtigungssachen / die Reformirter Religion verwandte belangend / nicht ehe noch darnach zuerkennen / zuwrtheilen noch zusprechen / dan die gedachte Gerichtskammere seien sechhaft / bei straf der Nullitet vñ vnkräftigkeit / auch kostens / schadens / vnd Interesse der Partheien: Es sei dann / das mit ihrer Einwilligung sie inn gedachten Kammern procediren / nach deutlichem Inhalt des Sechs vñ zwenzigsten Articuls gemeltes Edicts / vñ des Sechsten vnd Sibenden der mehrgeretzten Articul zu Nerach beschlossenen.

X I I I I.

Wird vom König mit eyner genugsamer Assignation fürsichung gethan werden / durch welche solche Gerichtskammern inn vbung ihrer Gerechtigkeit mögen erhalten werden: Jedoch vorbehalten diß gelt / das man von der Verlostigen Parthei Gütern pflegt zufordern vnd zurheben.

X V.

Wird auch ferner durch den König/auff das förderlichst/ so zu thun möglich/zwischen angeregten Parlamenten vnd gedachten Kammeren/vermög des offtberürten Fridens Edicts/vnd des Fünfften Articul mehrgemelter Vnderredung/eyne Zugleichung vnd Regulierung angestellt vnd getroffen werden: Nachdem man etliche Presidenten/Beisitzer vnd Rhät gedachter Parlament vnd Kammern wird darüber gehört haben. Welche Zugleichung alsdann/nachdem sie eynmal bewilligt worden/darnach alle zeit soll bei kräftten erhalten bleiben/ aller voriger vnangesehen.

X V I.

Auch werden die andere Alte Parlament/die seien nunder Obersten oder Mittelmäßigen/ sich derjenigen vnd solcher sachen Erkantnuß vnderziehen/ die entweder nummals an bestimpten Neuen Kammern allbereyt Rechthängig worden/ oder zukünftiglich werden möchten/vñ darüber in/innhalts gedachten Fridens Edicts/die Erkantnuß zuständig bewilligt worden: Vnd diß bei straf der Nullitet des Processes.

X V I I.

In den Gerichtlichen Kammern/da beyder Religion Richter sitzen werden/ wird die Propors der Richter vnd Gericht/ nach gestalt ihrer Stiftung/ gehalten werden: es sei dann sach/ daß die Partheien das widerspil eingehn vnd bewilligen wolten.

X V I I I.

Die Recusationes/ so vnter den Presidenten/ Beisitzern vnd Rhäten gemelter Kammern in Guienne/ Langedock vnd Delphinat proponirt wurden/ mögen in der zahl von Sechssen geurtheilt werden. Auff welche zahl die Partheien sollen verbunden sein/sich zure stringiren vnd einzuziehen. Oder man wird sonst fortfahren/ vnd auff angedeytete Recusationes keyn auffsehen noch achtung haben.

X I X.

Die

Die Presidenten vnd Beisitzende Khät gedachter Kammern/
werden ausserthalb/oder ohne ihre andere zugethane/vnd Beigehorige/
ganz vnd gar fernne ParticularRahtsversammlungen/ noch besondere
Gericht nicht halten. Sondern vil mehr alsdamm/wann sie bei eynans
der versammelt/sollen dieselbigen fürtrüg/Propositionen/ Deliberatio
nen/ Khatschläg/vnd Resolutions ergehen/welche zu fortsetzung ges
meyner Xhu/zu besonderen wolstand vnd anstellung der Policei der je
nigen Stätt/da dieselben Kammern sein werden/mögen dienlich vnd
vorständig fürfallen.

X X.

Alle Richter/an welche die Execution/der von gedachten Kam
mern her reichenden Urtheilen oder anderer Commissionen/wird ges
langten/desgleichen auch die Gerichtsbotten vnd Serganten/so darun
der befehl bekommen wurden/sollen schuldig vnd verpflichtet sein/dieselb
igen vnständlich ins Werck zupringen vñ würcklich zu vollziehē. Auch
sollen die ehegemelte Gerichtsdiener/alle ihnen zuständige vnd auff
gelegte Gerichtliche Verrichtung vñ Actus,durch das ganz Königreich
vnhindertlich vollbringen/Also/dass sie weder Placet,noch Visa,noch
Ne pareatis sollen zubegeren noch zuerfordern haben:Bei Straff jres
Ampts vnd dienstis inn Suspenso entsetzt zu werden/vnd allen vnkosten
Schaden vñ Interesse,so den Partheien darauß nachthenliglich erfol
gen mag/nachzutragen: Darüber dann den gedachten Kammern zu
erkennen soll zustehen.

X X I.

Keynerley Euocationes der Sachen/deren Erkantnuß mehrs
gemelten Neuen Gerichtskammern ist vntergeben worden/mögen ein
gangen noch bewilligt werden:es sei dann inn Lidonansachen:deren
hindersich schickung an die Nächst Kammer/so vermög offiberürtes
Edicts angestellt soll werden/inn solchem fall alsdann geschehen solle.
Belangend dann die Renocationes der Euocationen vnd Abforderun
gen/auch die Cassirungen der Proceß/so darüber vorgangen/soll des
halbten auff Suppliciren vnd Ansuchen besonderer Personen vnd der
Parten durch den König gute fürsichung geschehen. Die Theylungen

aber der Proceß vnd Rechtfärtigungen gedachter Kammern/sollen inn
Nächster Kammer Gerichtlich entscheiden werden: Doch daß man
die Proportion vnd Form gemelter Kammern/ daher die Rechtfärti-
gung vnd Proceß gelangen/ jederzeit obseruire vnd halte.

X X I I.

Die Vnder Officier inn den Ländern Guienne/Langedock vnd
Delyphinat/welche sonst die Parlementsammern auffzunehmen macht
hatten/wan sie gedachter Reformirten Religion sein/möge Examiniert/
vñ inn die Edictgemäße Kammer auffgenommen werden: Also daß nie-
man denselbigen sich mag widersehen/ oder gegen ihre Receptionen ein-
lassen vnd zu Parthen machen/dann alleyn die Königlichen Procurato-
res/vnd die mit gedachten Aempteren versehen sein. Vnd gleichwol
soll der gemeyn End von ihnen geleystet werden in den angeregten Par-
lementsammern/welche von gemelter Auffnehmung oder Recepti-
on keyne Erkantnuß fällen mögen. Vnd im fall/ daß es die gedachten
Parlement abschlagen/nit dest weniger sollen die Officierer inn mehr-
bestimpten Neugestiftten Kammern doch den gedachten End leyssen.

X X I I I.

Die Religionsverwanten/welche auß forcht der erregten Vnrhu-
hen seid dem 24. Augusti des 1572. Jars /ihre Ständ vnd Aempter ha-
ben auffgekündt/obergeben vnd Resignirt/vnd ihnen deßhalben vnd da-
rum etwas Versprechens vnd zusagens ist beschehen/dieselbigen/wann
sie eyn solches warmachen vnd erweisen/ sollen durch die Vorgesetzten
der Justicy/wie Recht vnd billich/versehen werden.

X X I I I I.

Der Sechs vnd vierzigst Articul gedachtes Pacification Edicts/
soll gänzlich zu kräftten kommen vnd Exequirt werden: vnd auch so vil
die abledigung belangt der Aufstehenden schuldigen Anlagen/Pensio-
nen vnd Contributionen/vnd alles anderen Geldts/so seid der wärenden
Vnrhufen auffgelegt worden/gelten vnd platz haben.

X X V.

Alle Bedencken vñ Rathschläg/so inn anderen Parlamenten vorgegangen vnd getroffen worden/sampt allen den Brieffen/Aufschreiben/ Vnderrichten/Befehlen vnd anderen sachen/so dem vilgemelten Edict der Pacification/vnd der obgedachten Vnderredung zu wider lauten vñ entgegen stehen/sollen auß den Registern gänzlich abgethan vnd rasire werden.

X X V I.

Die Sachen mit den Büschweyffenden Vnhaushällichen leuten belangend / sollen die von den PresidialRichtern / der Marschalcken Profosen / vnd Statthaltern der Seneschalcken / nach inhalt des 25. Articuls berürtes Edicts / vnd des achten gedachter Vnderredung/ gerichtet vnd Rechtlich entschieden werden.

Vnd inn ansehung der Haushälligen Einwoner inn den Landschaften Guienne / Langedock vnd Delphinat / da sollen die Substituten der General Procurator des Königs in gedachten Kammern/auff begeren vnd ansuchen derselbigen Haushällichen Personen / die empfangene Befehl vnd Bericht/ die Erkündigungen vñ Informations/ so wider dieselbigen eingenommen/inn den Kammern fürbringen/darüber zuerkennen vnd zurichten/ob die fällt Profoslich oder nicht seien: damit hernach dieselbige Kammer nach gestaltsamkeit der vbelthat/solche fortanhin verweise/vnd schicke alsdann fernere/nach ordnung diselb entweder Ordinarie oder Profoslich/nach dem mans zu Recht thunlich sein befindet/dermassen zurichten vnd zuwrtheylen / das darmit der Inhalt gedachter Edict vnd Conferenz Articul vnabprüchlich gehalten werde.

Auch werden die berürte Presidial Richter/die Profosen der Marschalcken vñ die Viceseneschalcken verpflichtet sein/ Respectiue, in ansehung eynes vnd des andern erhebschung / den Befehlen / so ihnen von den gedachten Mittelkammern zukommen/zugehorsamen/nachzukommen vnd genug zuthun/gleich wie sie auch gegen den obgedachten Parlamenten zuthun pflegen: Vnd dis bei straff der Entsetzung ihrer Aempter vnd Würden.

X X V I I.

Alle Stätt/so inn währenden Kriegsvorhuben / seind geschleyfft/ zerstört/oder durchs Geschüz verderbt vnd entblößt worden / die mögen durch Königliche gestattung vnd zulassung von den Einwonern vnd

Burgern derselbigen/ auf ihren kosten/wideruñ erbauet/ ergänzet vñd
auffgerichtet werden : Vñd diß inn krafft des fünffzigsten Articuls des
vor vier Jaren außgeschribenen Fridens Edicts.

X X V I I I.

Es sollen fermer/inn betrachtung der von beyden theylen seid der
oftgemelten Nerachischen Vnderredung bis auf gegenwertige zeit vor
gangener vñd zugetragener Händel ebenmäßige Abschaffungen/ Leich-
terungen vñd Hinlegungen eingangen vñd bewilligt werden/ gleich wie
die jenigen geschaffen/welchen in nun vil gemeltem Edict/ im fünff vñd
fünffzigsten Articul stehen begriffen. Vñd dasselb der gestalt/das solchẽ
Accordirten vñd Bewilligten Puncten/ keynerley Proceß/ Sprüch/
Bithenl/ noch alles anders/ so daruñ vñd darauß erfolgt/ cymige hinder
nuß schaffen noch geben möge. Sondern solches/ so darwider dienen
möchte/ für Nichtswürdig/ Vñkräftig/ vñd als ob es nie geschehen we-
re/ erkant vñd erklärt werden. Wie wir dann auch inn ansehung dessen
hiemit dem Fünff vñd zwenzigsten Articul der gedachten Conferenz vñ
Frid Thädigung derogirt haben wollen vñd derogiren. Welcher nicht
dest weniger zukünftiglich bei seinen Würden vñd kräftten bestehen solle.

Vñd inn disen anbestimpten Abschaffungen oder Abolitionen
sollen auch begriffen sein/ die Gwaltsame Eroberungen vñd Einnamen
der Stätt vñd Festungen Bazars vñd Lengon/ deren die erst in wärender
Feindlicher Kriegshandlung im 1576. Jar vñd die ander nach der mehr-
mals angezogenen Fridshandlung zu Nerach ist vorgangen/ Sampt
allem dem jenigen/ so darauß fermer ist entstanden: Vñgeacht allerley
Brithenl/ Sprüch vñd Erkantnussen/ so hievor dar wider mögen vñd
tergeloffen vñd ergangen sein.

X X I X.

Nach beschehener Publication des Edicts/ an dem ort da vnser
Gnädigster Fürst vñd Herz/ der Herzog von Anjou/ Königlicher Bru-
der sein wird/ sollen alsbald darauß alle Kriegshaußen zu eynem vñd
dem anderen theyl sich sonderen/ verlauffen/ vñd wideruñ ab vñd hin-
ziehen. Vñd nach dem sie abgezogen (nämlich das Französische Volck
geurlaubt/ vñd die Fremden außser der Landschafft Guienne geruckt/
also das sie sich auff die Straß thun/ hynm zu ziehen) da soll dan der
Hochge

Hochgedacht König von Navarr/ sampt denen der Reformirten Reli-
gion/ vnd den anderen/ so ihrer Parthei vnd ihnen behülfflich gewesen/
nach dem Hochgemeltem Fürste von Anjou die hiernach benante Stätt
ingeräumt worden/ schuldig vnd verbunden sein/ dem nun Hohermel-
ten Fürsten die Stätt Mande/ Cahors/ Monsegur/ Sainet Meillon/
vnd Montagu zu vergeben vnd einzuräumen. Vnter welchen der
Statt Montagu/ alsbald sie ins Hochgedachten Fürsten Gewalt kom-
men/ ihre Mäuren vnd Festungen sollen nidergerissen vnd geschleiff-
t werden.

X X X.

Gleichfalls alsbald darauff/ nach dem der benante Stätt über-
gebung geschehen/ soll Hohermelter Fürst dem Hochgedachten Kö-
nig von Navarr die Häuser/ Stätt/ vnd Schlöffer/ so ihm gehörig/ wi-
derum einräumen vnd zuhänden stellen. Gleichwol wird er dieselbige
inn diesem Wäsen verlassen/ wie das vor längst Publicirt Edict vnd
die Articul der Nerachischen Fridesberedung ordinirt vnd beschlos-
sen hat.

X X X I.

Auch wird zu gleicher zeit der König dem Hochgedachten Für-
sten/ Irer May: Brudern/ auff gebürliche Gegenversprechung vnd
Versicherung/ die Statt vnd das Schloß De La Reolle inn gewalts-
sam behändigen: Welches dann folgendes Hochgedachter Fürst zu ver-
waren wird eingeben dem Herrn Dicomte von Turene: Welcher dar-
rum epne solche zusag/ Obligation/ Treu vnd Verschreibung von vñ
über sich wird geben/ wie sie dem Hochgenanten Fürsten zum besten zu
seiner Sicherung wird gefallen: Auff das: Einer Kön: May: dieselbe
Statt wider ingeräumt werde/ im fall/ wo innerhalb zwen Monaten
nach Publicirung diser vñ voriger Fridens Articul/ die Stätt in Guien-
ne/ so inn krafft der Nerachischen Fridshädigung ingeräumt wor-
den/ durch die Religionsverwanten nicht inn den stand vnd diß wäsen/
wie sie vermög der ehegedachte Conferenz Articul sein sollen/ widerum
übergeben vnd eingestellt werden.

Hierüber ist auch diß zu mercken/ das inn ansehung der Stätt/ wel-
che von denen der Religion noch zur zeit eingehalten/ vnd inen nach auß-
weiß der vermeldten Thädigung gelassen werden/ der Hochgedachte
König von Navarr/ vñ die Religionverwandte/ dem gleichfalls Hoch

gedachten Fürsten vnd Herzogen von Anjou (welcher deßhalb bei dem König sein Glauben Interponiren wird) zusagen vnd versprechen sollen / sie der Garnisonen vnd Besatzungen ledig zumachen / vñ in denselbigen stand vnd solch wäßen zu bringen vnd einzustellen / wie es durch offtigeregt Edict vñ Conferens bedinget vñ abgeredt worden: Nämlich die Stätt im Land Guienne innerhalb den angeßetzten zwen Monaten / nach Publicierung gegenwärtiger Articul an dem ort / da Ire Fürstlichen Gnaden des Königs Bruder / sein wird / vnd die Stätt inn Lange dock innerhalb Trei Monaten nach dem gedachte Publicierung durch den Gubernator oder General Lieutenant inn der Provinz wird vollbracht sein: Vnd solchs on eynigen Verzug / Aufschub / Verweisung / Widerung oder Beschweruß / vnter was schein oder fürwendung diß auch geschehen möchte.

Anlangend dann berürter Stätt Freheiten vnd Verwarung / da werde sie darbei disem / so iñe durch die angemelte Articul der oftigeregtten Fridensberedung befohlen vnd eingedingt worden / treulich wissen nachzukommen: Sollen auch gleicher gestalt mit disen Stätten fahrē / die jnen durch mehrgenant Edict / diselbigen zu jhrer Sicherheyt einzuhalten vnd zu verwaren / eingegeben worden. Hieruñ auch solche Personen / die aller dings / wie das längst publicirt Edict vermag / qualificirt / gesittet vnd geschaffen seien / Seiner May: ernennen vñ vorschlagen / welche denselbigen Stätten vnd Bestungen sollen vorgesezt werden.

Ferners auch schuldig vnd verpflichtet sein / diselbigen Stätt zu verlassen / vnd inn vorigs wäßen vnd stand / wie es im Edict vorgeschriben / zusehen / gleich so bald die zeit / so am Termin noch außständig / vnd jhnen im gedachten Edict bewilligt worden / wird verflossen sein: Allernassen vnd weiß / auch bei straff / wie solchs im Edict begriffen.

X X X I I.

Sonst alle andere Stätt / Bestungen / Schlöffer vnd Häuser / so dem König vnd den Geystlichen / den Herrn / Graven / Edeln vñ anderen / Seiner Kön: May: Vnderthanen / von eynere vnd der anderen Religion behörig vnd zuständig sind. Sampt den Urkunden / Berechtigkeyten / Brieffen vnd Documenten / vnd sonst anderen sachen / sollen inn solchen stand widergebracht vnd erstattet werden / innmassen diß

im vilberürten Edict vñ den Nerachischen Beredunctsarticuln deutlich wird versché: Auch dieselbige den Eygenthums Herrn als bald nach Publicierung gegenwärtiger Articul zugestellt werde/ inen hiedurch ebe gleichmäßige freie genießung vñ Besiß derselbigen zugonnen vñ zugestatten/ gleich wie sie solche vor der zeit/ ehe sie deren entsetzt worden/ gehabt habe. Vñ diß bei straf in gemeltem Edict vñ den Articuln begriffen: Auch vngeacht vñ vngehendert/ ob schon das Eygenthums Recht vñ Besiß inn strittiger Rechtfärtigung wer gestanden oder noch hängig. Vñ vñ mehr Würcklichkeit dessen/ solle sie gedachte Stätt/ Bestungen vñ Schloßer der Garnisonen ledigen vñ entheben. Auch auff diß end hin/ die Articul des Edicts vñ der Vnderredung/ betreffend die Subernatores vñ Garnisonen der Bestungen vñ Citadellen in den Landschafften/ Stätten vñ Schloßeren/ allerdings vollzogen vñ crequirt werde/ gleich wie die angeregten Fridens Articul auf sich tragen vñ deutlich in jrem Inhalt mit sich pringen.

XXXIII.

Zu vollziehung dessen/ hat der Hochgedacht Herzog von Anjou gut willig angebotten vñ verheßsen/ die gedacht zeit der zwen Monaten inn dem Land Guienne zu verharren/ damit er dest ernstlicher daran sein vñ darob halten könne/ daß das gedacht Edict sampt den Anhangenden Nerachischen Articuln vollzogen werde/ vñ auch selbst vollziehe: Vñ diß in kraft des von Seiner May: empfangenen Gewalts. Wie dan auch Jre May: zu disem end hin Vnderthänig soll angesucht werden/ daß sie enen Rath/ auß tüuglichen vñ genugsamen Personen/ vñ vñ bei sich zu haben gerhuhe.

XXXIII.

Der Acht vñ vierzigst Articul gemeltes Edicts/ belangend die Freyheit der Handel vñ Gewerb/ vñ das Abgehen der Neuen Zoll vñ Steuern/ so durch andere/ dan Jrer Kön: May: Mittel vñ Auctoritet angesicht vñ auffgelegt worden/ soll seine Würckung vñ folg haben: Von wegen des Mißprauchs vñ vilfaltigen verprechens/ so wider das gemelde Pacification Edict/ seid der Publicierung desselbigen ist vorgangen. Betründ den Handel mit dem Salt zu Peccais/ da soll jedermänniglich weß stands oder wärens die seien/ verboten werden/ das Saltsholen von Peccais Directe oder Indirecte/ auf endwederen schleimigen oder vñ

schleimigen Weg zu hinderen/ noch eynige Zöll vñ Steuern nit aufzulegen/ zu fordern/ noch zu erheben/ weder auf den Seen/ noch dem Fluß Kofne/ noch anderswo/ es geschehe nun auf welcherlei weis/ oder an welchen orten es wolle: Es ergang dan durch außgetruckte Gnädigste zulassung Seiner May: Vnd diß bei Lebensstrafe.

XXXV.

Alle stuck Geschäses/ Seiner May: zuständig/ welche beydes bei gegenwärtigen vñ vorgangenen Vnrubhen seind genouffen worden/ solle alsbald wideruñ zugestellt werde: Vnd diß in folg des Trei vñ Vierzigsten Geheymen oder Secret Articul.

XXXVI.

Der Neun vñ treissigst Articul gedachtes Edicts/ belangend die Gefangenen vñ Ranzonen/ soll gleichfalls gefolgt vñ gehalten werden: vñ solchs inn bedenkung der jenigen/ die seind der Verneuerung des Kriegs gefänglich einkommen/ vnd noch nicht geledigt seind worden.

XXXVII.

Der König von Navarr/ vñ der Prinz von Conde/ solle irer Gubernirungen gänzlich vñ würcklich hábig vñ mächtig sein: Vñ diß in kraft des jenige Inhalts/ welchs das gedacht Edict vñ die in geheym bewilligte Secret Articul außweisen.

XXXVIII.

Das Aufspringen der Sechs Hundert Tausent Pfund/ so durch gedachte Articul versprochen vñ bewilligt worden/ soll fortan getriben vñ continuirt werden: Vñ diß in folg der Comissionen/ die seither auß kraft derselbig Articul seind expedirt gewesen. Auch soll an Ire May: fernere Vnderthänigst Supplicirt werden/ daß sie noch fünff vñ vierzig Tausent Pfund/ welche der Herz von La Noue dargeliehen vñ für gestreckt/ Gnädigst hinzu thun wolle.

XXXIX.

Der Zwey/ Trei vñ Vier vñ zwenzigst Articul von Secreten/ so zu Bergerach accordirt/ betreffend die Eyd vñ versprechen/ welche der König/ die Königin Irer May: Frau Mutter/ der Herzog von Anjou Irer May: Bruder/ der König von Navarr/ vñ der Prinz von Conde thun sollen/ sollen widerholt vnd würcklich vollbracht werden.

XL.

Die Fürsten des Gchlüts/ die Beampete diser Kron Franckreich/ die

Die Gubernatores vñ General Lieutenant/ Baillif/ Seneschalcken in den Provinzen/ vñ alle fürnemste Oberkerten vñ Magistrat dieses Königreichs/ solte verpfflicht vñ verbunden sein/ zuversprechen vñ zuschweren/ offtzgedachtes Edict vñ gegenwärtige Artikel stat vñ fest zuhalten/ vñ zuhalten verschaffen: auch dasz eyn jeder/ so vil an jm ist/ dahin sich beflüssigen vñ bemühe wolle/ die verprecher vñ disen Aufgeschriebenen Puncten widerspänstige zustrafen vñ zuzüchtigen.

XLI.

Gleichfalls werden die Parlement sampelich ebenmäßigen End zu leyßen schuldig sein: auch denselbigen zu jedem Neuem eingang widerholen vñ Iteriren. Welcher Eingang alle Jar auf dasz Fest S. Martini beschehen/ vñ alsdan auch jedesmal das gedachte Edict/ widerum geleßen vñ Republicirt soll werden.

XLII.

Die Seneschalcken vñ ire Unterbeamptete vñ die Presidialsit/ sollen auch gleichmäßigen leiblichen End thun/ vñ denselbigē jedesmal alsdan widerholen/ wan sie (wie wir dan hie mit solchs fortan zuhalten ordenen) alle Jar auf den ersten Gerichtstag nach der H. Drei König Tag/ das oftestimpte Pacification Edict werde lesen/ erneueren vñ widerum publiciren lassen.

XLIII.

Die Provoosten/ Maier/ Geschworene/ Burgermeyster/ Hauptleut vñ Schöffen in den Stätten/ sollen gleichfalls auf jren Rhatshäusern eben solchen End leyßen/ vñ darzu die fürnemsten Burger vñ Einwohner von eynere vñ der anderē Religion berufen: Auch folgendes dasselb zu jeder Neuen erwehlung gedachter Aempter widerholen.

XLIII.

Dise nun gedachte/ vñ alle andere dieses Königreichs Vnderthanen/ weß stands oder wäsens die seien/ sollen von allen Bündnissen/ Vergleichungē/ Gesellschaften/ Verbrüderung vñ Verstand/ so wol inner als außserhalb des Reichs abtrettē/ vñ diselbigen auffkünden: Auch schwöre/ solche forthün mit mehr einzugehen/ noch denselbigen anzuhängen/ vñ weder Directē noch Indirectē wider das gedachte Edict noch die Articul der Nerachischen Vergleichung zuhandelen: vñ disz bei straf im Edict außstrucklich begriffen.

XLV.

Alle Königliche Officierer vñ Aemptleut/ auch andere Maier/ Ju

1748 573
raten/Haupten/Burgermeyster vñ Schöffen/werden für jr eygen Beson darfür stehen müssen/wan etwas wider gemelt Edict büchlich gehandelt wird/vñ sie solche Verprecher mit endweders Burgerlich oder Peinlich/nach dem es der fall erfordert/inn straff vnd züchtigung weisen.

XLVI.

Vnd zum vberfluß/soll alles diß/so durch gedacht Edict/Underredung/Vergleichung vñ Geheimnuß Articul begriffen vñ ordinirt wird/von Puncten zu Puncten/in allem seinem Inhalt/form vñ wäsen gehalten/vollstreckt vnd Exequirt werden.

Actum zu Flex bei Sainte Foy/den sechs vnd zwanzigsten tag Nouembri: Im Jar 1580.

Also Signirt mit Eigener Hand vom Hochgedacht Fürsten/des Königs Bruder FRANCOYS. Vñ mit eygener Hand des Königs von Navarr HENRY.

Nach dem die Articul zu Flex Signirt gewesen /ist der eyn Punct geändert vñ zwischen des Königs Bruder/vñ dem König von Navarr/samit seiner Religion Anhängigen/für die bewilligte Statt vñ Schloß La Reolle, die Stätt Figeac in Quercy, vñ Montségur in Bazadoys/dem König von Navarr vñ den Religionverwandten für ihr sicherheyt gelassen worden. Daß sie die biß zu Ausfluß der vberigē vorständigen zeit/den im Fridens Edict bewilligten sechs Jar in verwarung haltē: auf eben die geding/wie andere Stätt inen gelassen worden. Auch soll der König zur sicherheyt benanter Stätt/dem König von Navarr vber die anzahl der andern in den Secret Articuln bewilligten Garnisonen/noch zwo Kotten Fußvolck's/ jede fünffsig Man starck/ vnterhalten: Auch zu jrer Vnterhaltung genugsame Assignation geben. Vnd dan folgend die Statt La Reole in eben dergleichen stand / wie die andern Stätt / so nicht in Verwarung geben seind/ gesetzt werden. Vnd solchs alles mit des Königs gutem Willen vnd wolgefallen. Geben zu Courtras den 16. Decemb. 1580. Also signirt durch des Königs Bruder FRANCOYS. Vnd den König von Navarr HENRY.

Nach dem der König obgesetzte Articul/so in der Versammlung zu Flex vnd Contras/vñ leichterung willen der Vollziehung des letzten Fridens Edicts eingangen worden/wol erwoget/hat sein May: solche approbirt/bestätigt vñ Ratificirt. Will auch vñ ist sein Meynung, daß sie in allem irem Inhalt gehalten vñ vollzogen/vñ hieruñ aufs allerehest die darzu erheyschte Provisiones beschehen vnd verfertigt werden. Beschehen zu Bloys/den 26. Decemb. 1580.

Signirt HENRY

Vnd baß vnden/PINARD.

Vnd Gegen sigillirt auff Grün Seiden Schnüren in Grün Wachs.

E N D E.

In Forchten Gohts Mittel.